



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

b) Die Probleme der Dienstmansschaft. § 50

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

die Überschrift zeigt, daß für meine Ansicht das Fehlen des Königsbanns in den Marken den Ausgangspunkt bildet. Allerdings habe ich noch auf andere Elemente hingewiesen, namentlich auf die fränkischen Züge des Königsbanns. Aber die städtische Deutung der Pflughaften wird nicht erwähnt. Ich habe seitdem weitere Bestätigungen gefunden und glaube den Fortbestand der missatischen Gerichtsgewalt auch für das übrige Deutschland annehmen zu müssen. Die missatische Gerichtsgewalt mit ihrer besonderen Zuständigkeit ist mit dem Ende der Karolingerzeit nicht untergegangen sondern den Grafen innerhalb des Herzogtums delegiert worden. Die Markgrafen haben die Delegation nicht erhalten, weil sie der Erweiterung ihrer Zuständigkeit nicht bedurften.

Diese Erkenntnis ist von erheblicher verfassungsgeschichtlicher Bedeutung¹⁾. Sie hat auch einen gewissen Erkenntniswert für die Hauptgliederung, denn sie erklärt die besondere Beziehung der schöffbaren, Edeling, nobiles zum Königsbann. Aber mit der Auffassung der Pflughaften des Rechtsbuches hat sie nichts zu tun, auch nicht mit der Möglichkeit eines ländlichen Schulzengerichts, wie es sich BEYERLE denkt. Weshalb sollte der missatische Ursprung des Königsbanns es irgendwie ausschließen, daß der Stellvertreter des Grafen Sondergerichte mit einem Teile der Dinggenossen abhielt?

b) Die Probleme der Dienstmannschaft. § 50.

1. Eine besondere Irrtumsgruppe tritt in den Ausführungen BEYERLES über meine Auffassung der Dienstmannschaft hervor. Von Anfang an und immer wieder²⁾ habe ich betont, daß bei der Untersuchung des Ursprungs der Dienstmannschaft zwei verschiedene Fragen scharf zu scheiden sind, die Frage nach dem Ursprunge des Rechtsinstituts (institutsgeschichtliches Problem) und die Frage nach der Herkunft der Dienstmanneschlechter (genealogisches Problem).

2. Die erste Frage habe ich dahin beantwortet, daß das Rechtsinstitut der sächsischen Dienstmannschaft eine Fortbildung der altsächsischen Mundlingschaft ist, also derjenigen Rechtsbeziehung, in der die höheren Libertinen (normaler-

¹⁾ Vgl. unten die Deutung des Würzburger Privilegs von 1168. (§ 51. N VI.).

²⁾ Zuletzt Standesgliederung S. 178 ff.

weise) und außerdem die eventuellen Ergebungsleute standen. Wenn wir die altsächsische Gliederung der Freien mit der Hauptgliederung der Freien im Sachsenspiegel vergleichen, so entsprechen die Edelinges den Schöffenbaren, die Frilinges den Pflughaften und Landsassen. Aber diese beiden Stände des Rechtsbuchs stehen nicht im Mundium eines privaten Herrn. Es fehlt daher im Rechtsbuche an Nachfolgern für die altsächsischen Mundlinge. Andererseits ist auch auf der Seite des Rechtsbuchs ein Überschuß vorhanden. Die Laten sind in beiden Bildern vertreten. Aber über ihnen finden wir im Rechtsbuche den Stand der Dienstleute. Schon dieser Vergleich führt zu der Frage, ob nicht die Dienstmannschaft als Fortbildung der Mundlingschaft aufzufassen ist. Genauere Untersuchungen haben mir diesen Zusammenhang voll bestätigt¹⁾.

3. Bei der zweiten Frage, bei dem genealogischen Problem, handelt es sich vor allem darum, welcher von den beiden Unterformen der Mundlinge, den Libertinen oder den Ergebungsleuten, die Mehrzahl der Dienstmannesgeschlechter entstammt. Man kann die Frage auch dahin formen, ob der Aufstieg von unten durch Freilassung oder der Abstieg von oben durch Autotradition die statistische Regel gebildet hat. WITTICH hatte sich für das Vorherrschen der Herkunft von Ergebungsleuten ausgesprochen. Im Gegensatz zu WITTICH bin ich dafür eingetreten, daß die Ergänzung von unten ursprünglich die Hauptrolle gespielt hat, während wir hinsichtlich der Genealogie der in einer späteren Zeit vorhandenen Geschlechter uns mit einem non liquet begnügen müssen²⁾.

4. BEYERLE ist es nicht gelungen, die beiden Fragen auseinanderzuhalten. Dazu kam sein Mißverständnis meiner Auffassung der Mundlinge (S. 184 Anm. 1). Deshalb glaubt er meine Ansicht über das institutsgeschichtliche Problem mit dem Hinweis darauf widerlegen zu können, daß der Aufstieg von unten für die ministerialen Geschlechter die Regel gebildet habe, was ich ja gleichfalls annehme (S. 502 o., S. 505 Abs. 1 a. E. und Abs. 2).

¹⁾ Vgl. insbesondere: Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft. Vjschr. f. S. a. W. 1907, S. 116 ff.

²⁾ Vgl. Standesgliederung S. 180, 81.

5. Ein weiterer Irrtum betrifft meine Ansicht über die soziale Entwicklung der ritterlichen Dienstleute. BEYERLE sagt S. 503 Abs. 1, daß HECK »selbst, um seine Ministerialentheorie zu retten, ein soziologisches Herabgleiten der Mundlinge seit der Zeit der Volksrechte annehmen muß, anders käme er ja mit den klaren Zeugnissen fehlender Freiheit der Ministerialen in Widerspruch.« Das ist wieder ein Mißverständnis. Mir ist es niemals eingefallen, ein soziologisches Herabgleiten der Dienstleute anzunehmen. Ich habe immer nur von ihrem ständigen Aufstiege geredet. Auch der altsächsische Mundling, der liber in tutela, hatte ja einen Leihherrn, war insofern zwar »frei« aber zugleich »hörig«. Das Mundium, in dem diese Frilinge ursprünglich standen, war m. E. eine drückendere Abhängigkeit als die Abhängigkeit der späteren Dienstleute (Sterbefall). Dieses Mundium hat sich dann stufenweise abgeschwächt. Diese Annahme steht durchaus nicht im Widerspruche mit der Beobachtung, daß die Dienstleute zeitweise, z. B. im Rechtsbuche und zu seiner Zeit, nicht zu den Freien gerechnet werden. Was vorliegt, ist eine Änderung der Terminologie und Klassifikation, veranlaßt durch eine auch sonst wahrnehmbare Bedeutungsverschiebung des Oberbegriffs »frei«¹⁾. In dem Vorstellungsgehalte, den unsere Sprache mit diesem Worte »frei« verband, ist das ursprünglich allein bedeutsame Element »rechtsfähig« immer mehr durch das Vorstellungselement »unabhängig« verdrängt worden. Die norwegischen »Freiheitsempfänger«²⁾ waren »frei«, wie der Name zeigt, aber ihre Abhängigkeit war eine so drückende, daß im deutschen Mittelalter sie niemand zu den Freien gerechnet hätte. Auch der sächsische Late ist ursprünglich ein niederer Libertine gewesen und muß deshalb in vorgeschichtlicher Zeit zu der Gruppe der Freien gehört haben. In historischer Zeit gilt er als unfrei. Die gleiche Beobachtung trifft für die alten tabularii und andere Libertinen zu, aus denen die Censualen des Mittelalters hervorgegangen sind³⁾. Durch diese Bedeutungsverschiebung konnten Volkselemente ohne Verschlechterung oder trotz Besserung ihrer Rechtslage und erst recht ihrer sozialen Lage aus der Klasse der Freien in die der Nichtfreien hinüber-

¹⁾ Dienstmannschaft S. 139, Standesgliederung S. 185.

²⁾ Vgl. oben S. 138 ff.

³⁾ Standesgliederung S. 136 ff.

wandern. Auf dieser Bedeutungsverschiebung beruht die zeitweise Klassifikation der Dienstleute als Unfreie, die später infolge der Lockerung der Abhängigkeit wieder verschwand. Mitgewirkt hat wohl ein auch sonst in der Ständegeschichte bedeutsamer Umstand, nämlich das Verblässen der Ursprungserinnerung.

6. Vollends unverständlich ist der Vorwurf, daß ich mit der Schöffenbarkeit der Ministerialen nichts anzufangen wisse. Gerade dieses Problem habe ich besonders eingehend behandelt¹⁾. Selbstverständlich führe ich diese Erscheinung auf den ständigen sozialen Aufstieg zurück. Betont hatte ich dabei die Zwischenstufe der Folgefähigkeit (Reichsweistum von 1190). Die Urkunden, auf die BEYERLE verweist, passen durchaus zu meiner Auslegung des Rechtsbuches, die ja dahingeht, daß eine beschränkte Urteilerfähigkeit schon EYKE bekannt gewesen sei. Ich möchte meine Ausführungen in der Ministerialentheorie noch dahin ergänzen, daß diese Fähigkeit ganz unmittelbar im Ssp. III 19²⁾ ausgesprochen ist. Ich hatte bisher die Worte »vor'me rike« der allgemeinen Auslegung entsprechend auf das Reichshofgericht bezogen und nur aus der Natur des Königsbanns als missatische Gerichtsgewalt gefolgert, das damit indirekt die Urteilerfähigkeit auch im Grefending bei Königsbann anerkannt sei³⁾. Ich glaube jetzt auf Grund des Sprachgebrauchs in der Vorrede von der Herren Geburt und auf Grund anderer Belege annehmen zu sollen, daß EYKE mit den Worten »for'me rike« auch das gewöhnliche Grefending bei Königsbann gemeint hat. Auch dieses Gericht ist eine imperiale iudicium. Den näheren Nachweis hoffe ich bei anderer Gelegenheit zu erbringen.

¹⁾ Sachsenspiegel S. 256 ff. Ministerialentheorie S. 213 ff., S. 219 ff.

²⁾ Vrie lüde unde des rikes dienstman die moten vor'me rike wol getüch sin unde ordel vinden, durch dat si dem rike hulde dun, ir jeweder nach sime rechte. Doch ne mut des rikes dienstman over den scepenbaren vuen man noch ordel vinden, noch getüch wesen, dar't ime an den lif oder an sin ere oder an sin erve gat.

³⁾ Ministerialentheorie S. 214. Vielleicht setzt BEYERLE bei seiner Beanstandung voraus, daß das Wort schöffenbar im Sachsenspiegel auch Dienstleute umfasse. Dann beruht sein Einwand auf einem Auslegungsirrtume. Im Rechtsbuche sind schöffenbar und schöffenbar frei gleichbedeutende Worte.